

AWINFO zum aktuellen Thema

REFORM DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS (MoPeG)

Liebe Mandanten*Innen und Partner der AWI TREUHAND,

ab dem 01.01.2024 treten neue Regelungen für Personengesellschaften in Kraft. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) erfolgen umfassende Änderungen und Neuerungen, die die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) betreffen. Mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen informieren.

EINFÜHRUNG EINES GESELLSCHAFTSREGISTERS

Bisher sind die GbR und ihre Gesellschafter in keinem Register eingetragen. Mit dem Inkrafttreten des MoPeG wird ein neues Gesellschaftsregister geschaffen. Nach Eintragung ist dann die GbR verpflichtet, den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ bzw. „eGbR“ zu führen.

INHALT DER EINTRAGUNG

Es wird der Name, Sitz und Anschrift der Gesellschaft sowie Namen, Geburtsdatum und Wohnort jedes Gesellschafters eingetragen.

GIBT ES EINE PFLICHT ZUR EINTRAGUNG IN DAS GESELLSCHAFTSREGISTER?

Grundsätzlich besteht keine Pflicht zur Eintragung in das neue Gesellschaftsregister.

ABER:

Für eine Vielzahl von GbRs besteht ein faktischer Eintragungszwang.

Wichtigste Folge der Eintragung in das Gesellschaftsregister ist die Registerfähigkeit der Gesellschaft. Dies bedeutet, dass die Eintragung in andere Register (beispielsweise Grundbuch, Handelsregister, Aktienregister, Markenregister) nur noch möglich ist, wenn die GbR in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage sollen künftig nicht mehr die Gesellschafter in andere Register eingetragen werden, sondern die GbR unter ihrem Namen selbst.

Die in das Gesellschaftsregister eingetragene GbR muss ihre wirtschaftlich Berechtigten zudem zum Transparenzregister anmelden.

GRUNDSTÜCKS-GBRS

Eine Grundstücks-GbR ist dann verpflichtet, sich in das neue Gesellschaftsregister einzutragen, wenn die Eintragungen im Grundbuch geändert werden müssen. Das betrifft zum Beispiel den Kauf oder den Verkauf von Grundstücken. Grundstückstransaktionen einer GbR werden ab dem 01.01.2024 nur noch dann in das Grundbuch eingetragen, wenn die GbR ihrerseits im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

AWINFO zum aktuellen Thema

AWI-TIPP: Übertragungen von Anteilen an Grundstücks-GbRs auf die nächste Generation empfehlen wir grundsätzlich auf dieses Jahr vorzuziehen. Unabhängig von MoPeG erhöhen sich zum 01.01.2024 die Bodenrichtwerte, die sich in der Grundstücksbewertung steuerlich auswirken.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

Ab dem 01.01.2024 ergeben sich durch das MoPeG Änderungen und Neuerungen, die unmittelbaren Einfluss auf die Regelungen bei bestehenden Gesellschaftsverträgen haben.

Bestehende Gesellschaftsverträge sollten dahingehend überprüft werden, ob evtl. Anpassungen an die neue Rechtslage erforderlich sind.

Sofern noch kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde, empfehlen wir in Abstimmung mit der neuen Rechtslage einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag zu vereinbaren.

Handlungsbedarf besteht insbesondere dann, wenn eine vertragliche Abweichung von den künftigen gesetzlichen Regelungen gewünscht wird. Zahlreiche gesetzliche Regelungen sind dispositiv und können deshalb durch gesellschaftsvertragliche Regelungen abweichend vereinbart werden.

Eine Überarbeitung oder erstmalige schriftliche Abfassung eines Gesellschaftsvertrages sollte rechtzeitig vor dem 01.01.2024 erfolgen.

Wir empfehlen Gesellschaftsverträge durch einen Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

NEUE MÖGLICHKEITEN BEI EINER UMSTRUKTURIERUNG

Ab dem 01.01.2024 ist eine Umstrukturierung der GbR im Rahmen eines identitätswahrenden Rechtsformwechsel (Statuswechsel) und einer Umwandlung der GbR möglich. Voraussetzung hierfür ist die Eintragung der GbR in dem neu eingeführten Gesellschaftsregister.

AUSWIRKUNGEN VON MOPEG AUF DIE GRUNDERWERBSTEUER

Übertragungen von Grundvermögen von und auf Personengesellschaften sind steuerbegünstigt, sofern u.a. die Beteiligungsquote am Grundvermögen bzw. der Personengesellschaft(en) identisch sind. Bisher war unsicher, ob die Steuerbegünstigung auch noch nach Ablauf des 31.12.2023 mit dem in Kraft treten des Wachstumschancengesetzes Gültigkeit haben werden. Mit der 3. Lesung des Bundestags vom 17.11.2023 wurde der Entwurf des Wachstumschancengesetzes mit der Verlängerung der Steuerbefreiungen bis zum Ablauf des 31.12.2024 verabschiedet. Die Unsicherheiten sind damit vom Tisch, da die Zustimmung des Bundesrates als sicher gilt.

Für das Jahr 2025 ist eine Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes geplant. Je nach Ausgestaltung könnte es Vorteilhaft sein, geplante Übertragungen in das Jahr 2024 vorzuziehen.

AWINFO zum aktuellen Thema

AUSWIRKUNGEN VON MOPEG AUF DIE ERTRAGSTEUERN

Bezüglich den Ertragsteuern ist es vorgesehen, dass sich zum bisherigen Steuerrecht keine Änderungen ergeben. Nötig ist dafür eine Anpassung in der Abgabenordnung, die mit dem Wachstumschancengesetz umgesetzt werden soll. Hier bleibt die finale Umsetzung des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten.

Wir hoffen, dass Sie sich mit unserer Kurzdarstellung einen ersten Überblick zu dem Thema Reform des Personengesellschaftsrechts verschaffen konnten.

Für steuerliche Fragestellungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese Kurzinformation eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Thomas Haunstätter
Steuerberater

Margot Liedl
Steuerberaterin

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG
Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | E-Mail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827